

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

§ 124 (totalrevidiert)

Elektronische Verfahrensführung

- ¹ Bau- und Rückbaubewilligungsverfahren werden elektronisch geführt.
- ² Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen elektronisch bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.
- ³ Gesuchstellende bestätigen die gemachten Eingaben und die eingereichten Pläne. Gesuche bedürfen der Zustimmung der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer.
- ⁴ Verfügungen der Baubewilligungsbehörde werden auf elektronischem Weg eröffnet.
- ⁵ Der Regierungsrat regelt auf Verordnungsebene, welche Anforderungen an die elektronische Eingabe gelten und welche Unterlagen den Gesuchen beizulegen sind.

§ 124a (neu)

Rückweisung und Rückzug

- ¹ Die Baubewilligungsbehörde weist unvollständige Gesuche zur Ergänzung oder Verbesserung zurück. Sie kann bei geringfügigen Mängeln die Ergänzung oder Verbesserung innert angemessener Frist verlangen. Auf Gesuche, die nicht fristgemäss ergänzt oder verbessert werden, tritt sie nicht ein.
- ² Gesuche, die offensichtlich gegen zwingende öffentlichrechtliche Vorschriften verstossen, werden ohne Publikation und Auflage abgewiesen.
- ³ Eingereichte Gesuche können von den Gesuchstellenden jederzeit vor Erlass des Bewilligungsentscheids elektronisch zurückgezogen werden.

§ 125 Abs. 1 (geändert)

¹ Gesuche werden nach dem Recht beurteilt, das im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung gilt.

§ 126 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 6 (geändert)

¹ Die Publikation der Gesuche im digitalen Amtsblatt erfolgt während 10 Tagen, bei Gesuchen, denen ein Umweltverträglichkeitsbericht beiliegt, während 30 Tagen. Während dieser Frist können Gesuche in der betreffenden Gemeinde elektronisch eingesehen werden.

² *Aufgehoben.*

⁶ Während der Dauer der Publikation müssen die Bauprofile aufgestellt sein. Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung, wie die Profilierung erfolgen muss.

§ 127 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Wer gegen ein Bauvorhaben Einwendungen hat, kann innerhalb der Auflagefrist bei der Baubewilligungsbehörde Einsprache erheben. Die Einsprache kann auf elektronischem Weg oder in Papierform eingereicht werden. Sie ist innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist zu begründen.

^{1bis} Die übrigen Modalitäten richten sich nach den Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 128a (neu)**Akteneinsicht**

¹ Die Akteneinsicht erfolgt im Baugesuchsverfahren auf elektronischem Weg. Im Übrigen richtet sie sich nach den Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

§ 132 Abs. 2 (geändert)

² Die Frist kann auf elektronisches Gesuch hin aus wichtigen Gründen von der Baubewilligungsbehörde um 1 Jahr verlängert werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

(Präsidium): n.n.

die Landschreiberin: Heer Dietrich